



Merkblatt betreffend das Beschwerdeverfahren vor der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID)

Das Einreichen einer Beschwerde bei der SID hat ein Beschwerdeverfahren zur Folge, dessen Grundsätze im Wesentlichen im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21; [www.sta.be.ch/belex]) geregelt sind. Die Durchführung des Instruktionsverfahrens und die Vorbereitung des Beschwerdeentscheids des Sicherheitsdirektors obliegen dem Rechtsdienst der SID. Im Instruktionsverfahren können insbesondere folgende Verfahrensschritte unterschieden werden:

- 1. Schriftenwechsel:** Die Beschwerde wird zur Einreichung einer schriftlichen Beschwerdevernehmlassung und der Akten der Vorinstanz und gegebenenfalls weiteren Verfahrensbeteiligten zugestellt (vgl. Art. 69 VRPG).
- 2. Beweismassnahmen:** Der Rechtsdienst kann nach dem Eintreffen der Vernehmlassung weitere Beweismassnahmen (Gutachten, Amtsberichte etc.) anordnen, soweit dies für die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderlich ist (vgl. Art. 19 VRPG).
- 3. Schlussbemerkungen:** Soweit nötig, setzt der Rechtsdienst den Verfahrensbeteiligten Frist für eine abschliessende schriftliche Stellungnahme (vgl. Art. 24 VRPG).
- 4. Schliessen des Schriftenwechsels, Beschwerdeentscheid:** Wenn die Entscheidungsgrundlagen vollständig sind, wird der Schriftenwechsel geschlossen, und der Sicherheitsdirektor erlässt den schriftlichen Beschwerdeentscheid.
- 5. Prozessrisiko:** Für den Beschwerdeentscheid wird eine Gebühr erhoben, welche in der Regel der unterliegenden Partei zur Bezahlung auferlegt wird (vgl. Art. 108 VRPG). Die Gebühr bemisst sich im Rahmen des geltenden Tarifs nach dem gesamten Aufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen. Die Pauschalgebühr beträgt CHF 200.- bis CHF 4'000.-
- 6. Beschwerderückzug:** Die Beschwerde kann jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. In diesem Fall wird die Pauschalgebühr angemessen reduziert.